



3003 Bern, 1. April 2020

Verfügung

In Sachen

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Gesuch um Projektänderung von Hangar B1 und Aufstellen von zwei Containern

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Plangenehmigung vom 27. November 2019 bewilligte das BAZL den Neubau des Vordachs von Hangar B1 und die Sanierung der Fassaden und des Dachs.
2. Mit Schreiben vom 24. Februar 2020 teilte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) mit, dass es beim oben genannten Vorhaben eine Projektänderung gebe. Das Materiallager und das Regalsystem entlang der Westfassade von Hangar B1 sowie das dort geplante Vordach würden nicht gebaut. Die anderweitig bewilligten Sanierungsarbeiten an Fassade und Dach würden realisiert. Neu sollen ein Container mit den Massen 12,2 x 2,5 x 2,9 m entlang der westlichen Fassadenseite und ein Bürocontainer mit den Massen 7,0 x 2,5 x 2,7 m entlang der östlichen Seite des Hangars aufgestellt werden. Beide Container dienen als Materiallager von Helikopterbauteilen. Auf Nachfrage des BAZL teilte die Gesuchstellerin mit E-Mail vom 27. Februar 2020 mit, dass die beiden Container weder beheizt noch an die Wasserversorgung angeschlossen werden.
3. Die Gesuchstellerin reichte die nachfolgenden Unterlagen ein:
 - Gesuchsschreiben vom 24. Februar 2020;
 - E-Mail vom 27. Februar 2020;
 - Übersichtsplan im Massstab 1: 1000 vom 20. Februar 2020, Projekt Nr. 2019-19;
 - Situationsplan im Massstab 1: 200 vom 20. Februar 2020 Projekt Nr. 2019-19.
4. Mit Schreiben vom 28. Februar 2020 lud das BAZL das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) des Kantons St. Gallen zur Stellungnahme ein.

5. Die BAZL-interne Abteilung Sicherheit Infrastruktur (Sektion SIAP) teilte mit E-Mail vom 28. Februar 2020 mit, dass für diese Projektänderung keine neue luftfahrtspezifische Prüfung notwendig sei.
6. Das AREG teilte mit Schreiben vom 17. März 2020 mit, dass es das Vorhaben seinen kantonalen Fachstellen vorgelegt habe. Aus kantonaler Sicht würden sich keine Bemerkungen zum Bauvorhaben ergeben. Die Standortgemeinde Thal äusserte sich nicht zur Projektänderung.
7. Mit E-Mail vom 24. März 2020 teilte die Gesuchstellerin mit, dass sie mit den Ausführungen des AREG einverstanden sei und keine weiteren Bemerkungen habe.
8. Neue Auflagen zur Projektänderung ergeben sich somit nicht, die Auflagen in der Plan-genehmigung vom 27. November 2019 bleiben weiterhin bestehen.
9. Insgesamt sind somit die Voraussetzungen zur Genehmigung des Gesuchs um Pro-jektänderung erfüllt und die Bewilligung kann erteilt werden.
10. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Alten-rhein AG in Rechnung gestellt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
11. Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94ff. des Gesetzes über die Verwaltungs-rechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 450.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vor-liegen der Verfügung direkt durch den Kanton St. Gallen.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t:

1. Das Projektänderungsgesuch von Hangar B1 und das Aufstellen von zwei Containern wird genehmigt.
2. Massgebende Unterlagen:
 - Gesuchsschreiben vom 24. Februar 2020;
 - E-Mail vom 27. Februar 2020;
 - Übersichtsplan im Massstab 1: 1 000 vom 20. Februar 2020, Projekt Nr. 2019-19;
 - Situationsplan im Massstab 1: 200 vom 20. Februar 2020 Projekt Nr. 2019-19.
3. Die Auflagen in der Plangenehmigung vom 27. November 2019 bleiben weiterhin bestehen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
5. Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 450.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.
6. Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:
 - Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Zur Kenntnis mit A-Post an:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinderat Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 21. März bis und mit dem 19 April (Verordnung vom 20. März zu Covid-19).

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.